

7. Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Bürger der Gemeinde Ottendorf-Okrilla

Aufgrund der §§ 4, 21 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) i.V.m. § 155a Gesetz zur Weiterentwicklung des Sächsischen Dienstrechts hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am 13.08.2018 mit Beschluss-Nr. GR 55/2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Aufwandsentschädigung Gemeinderat, Ortschaftsräte

(1) Die Gemeinderäte erhalten folgende Aufwandsentschädigung:

- Pauschalbetrag von 7,50 Euro / Monat
- Pauschalbetrag von 5,00 Euro / Monat für Bürokosten (Laptop, Tablet, Druckkosten u. ä.)
- Sitzungsgeld von 30,00 Euro / Sitzung des Gemeinderates und der Ausschüsse
- Sitzungsgeld von 20,00 Euro / Sitzung einer Arbeitsgruppe.

Das gleiche Sitzungsgeld erhalten die berufenen Bürger.

(2) Die Ortschaftsräte erhalten folgende Aufwandsentschädigung:

- Sitzungsgeld von 25,00 Euro / Sitzung des Ortschaftsrates
- Sitzungsgeld von 20,00 Euro / Sitzung einer Arbeitsgruppe.
- Ortschaftsräte, welche als stellvertretende Ortsvorsteher gewählt wurden und in ihrer stellvertretenden Funktion an einer Sitzung des Gemeinderates oder der Ausschüsse teilnehmen, erhalten ein Sitzungsgeld von 20,00 Euro / Sitzung.

(3) Die Ortsvorsteher erhalten folgende Aufwandsentschädigung:

- Aufwandsentschädigung nach § 155a Gesetz zur Weiterentwicklung des Sächsischen Dienstrechts. Der nach Absatz 3 bestimmende Prozentsatz beträgt:
 1. bis zu 1.000 Einwohner 20 Prozent
 2. über 1.000 bis zu 3.000 Einwohner 25 Prozent und
 3. über 3.000 Einwohner 30 Prozent

der Aufwandsentschädigung nach Absatz 2 Satz 1, die für den ehrenamtliche Bürgermeister einer Gemeinde mit der Einwohneranzahl der jeweiligen Ortschaft gelten würde.

(4) Der 1. bzw. 2. stellvertretende Bürgermeister nach § 54 SächsGemO erhalten zu der Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 einen zusätzlichen Pauschalbetrag von 50,00 Euro bzw. 40,00 Euro / Monat.

(5) Besteht Anspruch auf mehrere Sitzungsgelder, kommt nur das höhere Sitzungsgeld zum Tragen. Bei mehreren, unmittelbar aufeinander folgenden Sitzungen am selben Tag, wird nur ein Sitzungsgeld gezahlt.

(6) Die Auszahlungen nach § 1 Abs. 3 erfolgen monatlich im Voraus.

Die Auszahlungen nach § 1 Abs. 1 und 2 erfolgen in der Regel halbjährlich, soweit die Nachweise über die Sitzungsteilnahme vorliegen. Die Nachweisführung obliegt dem Bürgermeister bzw. den Ortsvorstehern.

(7) Wird die ehrenamtliche Tätigkeit länger als 3 Monate ununterbrochen nicht ausgeübt, entfällt der Anspruch auf die Zahlung einer pauschalen Aufwandsentschädigung für die über 3 Monate hinausgehende Zeit.

§ 2 Aufwandsentschädigung Friedensrichter

Der Friedensrichter und der stellvertretende Friedensrichter erhalten bei Teilnahme je Schlichtungsverfahren eine Aufwandsentschädigung von 15,00 Euro, der Vorsitzende von 20,00 Euro.

§ 3 Entschädigung nach Pauschalsätzen

Berufene ehrenamtlich tätige Bürger, die für die Gemeinde außerhalb des Sitzungsdienstes regelmäßig tätig sind, erhalten eine Aufwandsentschädigung als Pauschalbetrages von 60,00 Euro / Jahr, wenn keine andere Vereinbarung getroffen wurde.

§ 4 Berechnung bei Verdienstaussfall

(1) Ersatz für Verdienstaussfall wird nur auf Antrag und gegen Nachweis gewährt, wenn die Inanspruchnahme der Arbeits- bzw. Dienstzeit für die ehrenamtliche Tätigkeit unvermeidlich war.

(2) Ehrenamtlich tätige Bürger, die beruflich selbständig sind, erhalten Ersatz in Höhe des tatsächlich entstandenen Verdienstaussfalles, jedoch maximal bis zur Höhe der Stundenvergütung der Entgeltgruppe 11 / Stufe 1 des Vergütungstarifvertrages zum TVöD.

(3) Ehrenamtlich tätige Bürger, die bei einem privaten Arbeitgeber tätig sind, bzw. ihr Arbeitgeber erhalten Ausfallersatz in Höhe des Arbeitsentgeltes einschließlich der Beiträge zur Sozialversicherung.

(4) Ehrenamtlich tätige Bürger, die im öffentlichen Dienst beschäftigt sind, behalten den Anspruch auf Leistungen ihrer Dienstherrn, wenn die ehrenamtliche Tätigkeit in die Dienstzeit fällt.

§ 5 Reisekostenvergütung

Bei der ehrenamtlichen Tätigkeit außerhalb des Gemeindegebietes erhalten die Mitglieder des Gemeinderates und die berufenen ehrenamtlichen Mitglieder eine Reisekostenvergütung in entsprechender Anwendung der für Beschäftigte geltenden Bestimmungen des Sächsischen Reisekostengesetzes.

§ 6 Schlussbestimmungen

Die 7. Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Bürger der Gemeinde Ottendorf-Okrilla tritt nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt rückwirkend zum 01.01.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die 6. Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Bürger vom 08.08.2016 der Gemeinde Ottendorf-Okrilla außer Kraft.